

§ 11 Niederschrift über die Wahl

(1) Über den Ablauf und das Ergebnis der Wahlhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Dieser sind die gültigen Stimmzettel sowie die Stimmzettel, die vom Wahlvorstand für ungültig erklärt worden sind, als Anlage beizufügen.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes oder seinem Stellvertreter sowie einem Mitglied des Wahlvorstandes zu unterzeichnen und für die Dauer der Wahlperiode vom Vorstand zu verwahren.

§ 12 Annahme der Wahl

(1) Nach Feststellung des Wahlergebnisses sind die gewählten Vertreter unverzüglich von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen. Dies geschieht durch den Vorsitzenden des Wahlvorstandes oder dessen Stellvertreter; die Benachrichtigung kann auch im Auftrag des Wahlvorstandes durch den Vorstand erfolgen.

(2) Lehnt ein Gewählter innerhalb der ihm bei der Mitteilung seiner Wahl zu setzenden Frist von zwei Wochen die Wahl nicht ab, so gilt diese als von ihm angenommen.

(3) Der Wahlvorstand hat festzustellen,
a) wer die Wahl als Vertreter angenommen hat,
b) ob und wann eine neue Vertreterversammlung gemäß der Satzung zustande gekommen ist.

(4) Über diese Feststellungen ist entsprechend § 11 eine Niederschrift anzufertigen.

(5) Fällt nach der Wahl ein Vertreter vorzeitig weg durch
a) Nichtannahme oder Niederlegung des Amtes als Vertreter,
b) Ausscheiden aus der Genossenschaft,
so tritt an seine Stelle ein Ersatzvertreter entsprechend der Reihenfolge der Wahlliste.

(6) Abs. 5 gilt nicht, wenn ein Ersatzvertreter, der bereits an die Stelle eines weggefallenen Vertreters gerückt ist, ausscheidet.

§ 13 Bekanntgabe der Vertreter und Ersatzvertreter

(1) Der Wahlvorstand hat eine Liste mit den Namen und Anschriften der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter mindestens zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsichtnahme für die Mitglieder auszulegen. Die Auslegung ist in dem in der Satzung bestimmten öffentlichen Blatt bekannt zu machen. Die Auslegungsfrist beginnt mit der Bekanntmachung.

(2) Auf Verlangen ist jedem Mitglied unverzüglich eine Abschrift der Liste der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter zu erteilen. Hierauf ist in der Bekanntmachung nach Abs.1 hinzuweisen.

§ 14 Wahlanfechtung

Jedes wahlberechtigte Mitglied kann innerhalb einer Frist von einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 13) beim Wahlvorstand die Wahl schriftlich anfechten, wenn gegen zwingende Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung oder der Wahlordnung verstoßen worden ist. Die Wahlanfechtung ist nicht begründet, wenn durch den gerügten Verstoß das Wahlergebnis nicht beeinflusst wird. Über die Anfechtung entscheidet der Wahlvorstand. Er gibt dem Anfechtenden seine Entscheidung schriftlich bekannt.

§ 15 Inkrafttreten der Wahlordnung

Die Vertreterversammlung hat gemäß § 43a Abs. 4 GenG durch Beschluss vom 28. Juli 2014 der Wahlordnung zugestimmt. Sie tritt mit dieser Beschlussfassung in Kraft.

Wahlordnung zur Vertreterversammlung

§ 1 Wahlvorstand

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl von Vertretern und Ersatzvertretern zur Vertreterversammlung sowie alle damit zusammenhängenden Entscheidungen wird ein Wahlvorstand bestellt.

(2) Der Wahlvorstand besteht aus sieben Mitgliedern der Genossenschaft. Ein Mitglied wird aus dem Vorstand und zwei Mitglieder werden aus dem Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung von Vorstand und Aufsichtsrat bestellt. Die weiteren vier Mitglieder werden von der Vertreterversammlung gewählt.

(3) Wahlen zum Wahlvorstand erfolgen aufgrund von Einzelwahlvorschlägen. Erfolgt die Wahl ohne Stimmzettel, so ist über die zu wählenden Personen einzeln abzustimmen. Auf Antrag kann die Vertreterversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen. Erfolgt die Wahl mit Stimmzetteln, so bezeichnet der/die Wahlberechtigte auf seinem/ihrer Stimmzettel die Bewerber/innen, die er/sie wählen will. Dabei darf für jeden/jede Bewerber/in nur eine Stimme abgegeben werden. Jeder/jede Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Wahlvorstände zu wählen sind. Gewählt sind die Bewerber/innen, die mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen erhalten. Die Mitglieder des Wahlvorstandes, die nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören, müssen im Wahlvorstand überwiegen.

(4) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen/eine Schriftführer/in.

(5) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.

(6) Der Wahlvorstand soll vor jeder Neuwahl zur Vertreterversammlung gebildet werden. Er bleibt jedoch bis zur Neubildung eines Wahlvorstandes im Amt. Scheiden Mitglieder vorzeitig aus dem Wahlvorstand aus, so besteht dieser für den Rest seiner Amtszeit aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine Ergänzungswahl ist nur erforderlich, wenn die Zahl der Mitglieder des Wahlvorstandes unter drei sinkt.

§ 2 Aufgaben des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Feststellung der wahlberechtigten Mitglieder
2. die Feststellung der Zahl der zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter
3. die Entscheidung über die Form der Wahl
4. die Festsetzung der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen und deren Auslegung
5. die zeitgerechte Bekanntmachung über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl
6. die Feststellung und Bekanntmachung der gewählten Vertreter und der Ersatzvertreter
7. die Behandlung von Wahlanfechtungen.

(2) Der Wahlvorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Wahlhelfer sowie technische Hilfsmittel heranziehen.

§ 3 Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt ist jedes bei der Bekanntmachung der Wahl auf Beschluss des Vorstandes zugelassene Mitglied. Ausgeschlossene Mitglieder haben ab dem Zeitpunkt der Absendung des Ausschlussbeschlusses gemäß § 11 Abs. 3 der Satzung kein Wahlrecht mehr.

(2) Das Mitglied übt sein Stimmrecht persönlich aus. Das Stimmrecht geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter natürlicher Personen sowie das Stimmrecht von juristischen Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter, das Stimmrecht von Personenhandelsgesellschaften durch zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter ausgeübt. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds üben ihr Stimmrecht durch einen gemeinschaftlichen Vertreter aus (§ 9 der Satzung).

(3) Das Mitglied oder sein gesetzlicher Vertreter können schriftliche Stimmvollmacht erteilen. Ein Bevollmächt-

tigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft oder Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Eltern oder volljährige Kinder des Mitglieds sein.

§ 4 Wählbarkeit

(1) Wählbar ist jede natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person, die im Zeitpunkt der Wahl Mitglied der Genossenschaft ist und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehört.

(2) Ist das Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder Personengesellschaft, können natürliche Personen, die zu deren gesetzlicher Vertretung befugt sind, als Vertreter gewählt werden.

(3) Nicht wählbar ist ein Mitglied ab dem Zeitpunkt der Absendung des Ausschließungsbeschlusses gemäß § 11 Abs. 3 Satzung.

§ 5 Wählerlisten

(1) Der Wahlvorstand stellt eine Liste der nach § 3 Abs. 1 bekannten Wahlberechtigten auf (Wählerliste). Diese wird nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht für die Mitglieder ausgelegt und erforderlichenfalls ergänzt.

(2) Der Wahlvorstand stellt fest, wie viele Vertreter und Ersatzvertreter unter Beachtung von § 30 Abs. 1 und 3 der Satzung zu wählen sind. Maßgebend für die Feststellung ist die Zahl der Mitglieder am letzten Tag des der Wahl vorausgegangenen Geschäftsjahres.

§ 6 Ort und Zeit der Wahl, Bekanntmachung

(1) Der Wahlvorstand hat Ort und Zeit der Wahl zu bestimmen.

(2) Der Wahlvorstand hat den Mitgliedern rechtzeitig alle die Wahl zur Vertreterversammlung betreffenden Daten, Fristen und Unterlagen bekannt zu machen.

(3) Bekanntmachungen, die die Wahl betreffen, erfolgen durch Auslegung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht für die Mitglieder. Auf die Auslegung ist in der Allgäuer Zeitung hinzuweisen.

§ 7 Wahlvorschläge und Wahllisten

(1) Die Wahl wird als Listenwahl durchgeführt. Der Wahlvorstand stellt eine Liste der Kandidaten für die Vertreterversammlung auf (Wahlliste). Weitere Listen können von den Mitgliedern der Genossenschaft an den Wahlvorstand eingereicht werden; diese Listen müssen von mindestens 150 Mitgliedern unterzeichnet sein. Eine Liste kann nur berücksichtigt werden, wenn sie die in der Satzung genannten Voraussetzungen erfüllt, insbesondere die erforderliche Anzahl von wählbaren Vertretern und Ersatzvertretern enthält. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlvorstand.

(2) Ein Mitglied kann nur auf einer Liste kandidieren.

(3) Die Kandidaten sollen von ihrer beabsichtigten Aufstellung rechtzeitig benachrichtigt werden. Die Benachrichtigung der Kandidaten kann im Auftrag des Wahlvorstandes durch den Vorstand erfolgen.

(4) Die vom Wahlvorstand aufgestellte Wahlliste ist in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle für die Dauer von zwei Wochen für alle Mitglieder zur Einsicht auszulegen. Dies ist vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes oder seinem Stellvertreter in dem durch die Satzung bestimmten Blatt bekannt zu machen, unter Hinweis darauf, dass weitere Listen innerhalb der nächsten zwei Wochen nach Ablauf der Auslegefrist eingereicht werden können; vorher eingereichte Listen können nicht berücksichtigt werden.

(5) Werden weitere Listen eingereicht, so sind diese Listen anschließend an die Liste des Wahlvorstandes zu nummerieren und zusammen mit dieser auf die Dauer von zwei Wochen auszulegen. Das Einreichen und Auslegen weiterer Listen ist bekannt zu machen.

§ 8 Stimmabgabe

(1) Die Wahl findet unter Aufsicht von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes statt. Für die Wahl sind vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes oder dessen Stellvertreter verschlossene Wahlurnen zu verwenden.

(2) Die Wahl findet geheim, mittels Stimmzettel statt. Der Stimmzettel ist mit dem Stimmzettelumschlag dem Wähler im Wahlraum zu übergeben.

(3) Steht nur eine Liste zur Wahl, so wird in der Weise abgestimmt, dass jeder Wähler seine Stimme durch „Ja“ oder „Nein“ auf dem Stimmzettel abgibt. Anders beschriebene Stimmzettel sind ungültig.

(4) Sind mehrere Listen eingereicht, so bezeichnet jeder Wähler auf dem Stimmzettel die Nummer der Liste, der er seine Stimme geben will; anders beschriebene Stimmzettel sind ungültig.

(5) Der Wähler legt seinen Stimmzettel im verschlossenen Umschlag unter Aufsicht des Wahlvorstandes in die Wahlurne.

(6) Nach Ablauf der Wahlzeit dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum anwesend sind. Nachdem diese Wähler ihre Stimme abgegeben haben, erklärt der Wahlvorstand die Wahl für beendet.

(7) Unverzüglich nach Beendigung der Wahl ist mit der Auszählung der Stimmen zu beginnen.

§ 9 Briefwahl

(1) Der Wahlvorstand gibt die Frist bekannt, bis zu der spätestens die schriftliche Stimmabgabe eingegangen sein muss.

(2) Der Wahlvorstand übermittelt dem Mitglied auf Anfordern – einen Freiumschlag (Wahlbrief), der den Aufdruck „Wahlbrief“ trägt und mit der Anschrift der Genossenschaft – zu Händen des Wahlvorstandes – und der Wählerlistennummer des Mitglieds gekennzeichnet ist, – einen Stimmzettel mit neutralem Stimmzettelumschlag, der den Aufdruck „Stimmzettelumschlag für die Vertreterwahl“ trägt.

(3) Wer mittels Brief wählt, legt den ausgefüllten Stimmzettel in den zu verschließenden Stimmzettelumschlag und diesen in den Wahlbrief, der ebenfalls zu verschließen ist. Der Wahlbrief ist rechtzeitig an die vorgegebene Adresse zu übersenden.

(4) Die eingegangenen Wahlbriefe sind ungeöffnet nach näherer Bestimmung des Wahlvorstandes ordnungsgemäß zu verwahren. Die nicht in dem mit der Anschrift der Genossenschaft – zu Händen des Wahlvorstandes – gekennzeichneten Freiumschlag zurückgesandten Stimmzettelumschläge sind mit dem Vermerk „ungültig“ zu versehen. Die Anzahl der eingegangenen Wahlbriefe ist festzuhalten.

(5) Der Wahlvorstand stellt die Anzahl der ihm übermittelten Wahlbriefe in einer Niederschrift fest. Bei ungültigen Wahlbriefen gilt die Stimme als nicht abgegeben. Der Wahlvorstand vermerkt die Stimmabgabe in der Wählerliste. Danach sind die Stimmzettelumschläge dem Wahlbrief zu entnehmen. Der Wahlvorstand prüft deren Gültigkeit anhand der Vorgaben gemäß Abs. 2 und 4. Die Wahlbriefe sind zu vernichten. Die Anzahl der gültigen und der ungültigen Stimmzettelumschläge ist in der Niederschrift festzuhalten. Ungültig ist ein Stimmzettelumschlag, der nicht neutral gemäß Abs. 2 ist.

§ 10 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand stellt das Ergebnis der Vertreterwahl fest.

(2) Nach der Zählung der Stimmzettelumschläge nimmt der Wahlvorstand die Auszählung vor und prüft die Gültigkeit jedes Stimmzettels.

(3) Stand nur eine Liste zur Wahl, ist sie gewählt, wenn sie die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet eine neue Wahl statt; auch für diese gelten die Vorschriften dieser Wahlordnung.

(4) Standen mehrere Listen zur Wahl, gilt der Grundsatz der Verhältniswahl (d’Hondt’sches System); wenn die niedrigste in Betracht kommende Höchstzahl auf mehrere Vorschlagslisten entfällt, so entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes oder dessen Stellvertreter gezogene Los darüber, welcher Vorschlagsliste der Sitz zufällt.

(5) Ungültig sind Stimmzettel insbesondere,
a) die nicht alleine in dem Stimmzettelumschlag abgegeben worden sind,
b) die nicht mit dem Stimmzettel übereinstimmen, der dem Wahlberechtigten ausgehändigt wurde, insbesondere andere als in den Wahlvorschlägen aufgeführte Namen enthalten,
c) aus denen der Wille des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
d) die mit Zusätzen oder Vorbehalten versehen sind.

(6) Die Ungültigkeit eines Stimmzettels ist durch Beschluss des Wahlvorstandes festzustellen.